

# **SATZUNG**

des

## **„Fördervereins der Lindauer Musikschule e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lindauer Musikschule e.V.“. Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel**

Der Verein ist Förderer der „Lindauer Musikschule e.V.“. Er hat die Aufgabe, die Musikschule in ihrem Bemühen um eine bestmögliche musikalische Erziehung und Bildung zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die dem Verein zufließenden Mittel sind zur Finanzierung von Anschaffungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen der Musikschule zu verwenden, welche die Ziele des Vereins verfolgen. Auch Projekte der Musikschule und einzelner Gruppen oder Schüler<sup>\*)</sup> der Musikschule können gefördert werden. Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln ist zulässig, soweit sie aus den regulären Haushaltsmitteln der Musikschule nicht bestritten werden können. In besonderen Fällen können einzelne Schüler aus fachlichen oder sozialen Gründen gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar insbesondere durch die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben wie folgt bereit:

- 4.1. durch Erhebung von Vereinsbeiträgen,
- 4.2. aus Spenden und Stiftungen,
- 4.3. aus Zuschüssen und Veranstaltungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung beim Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen
4. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Vorstandschaft
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb eines Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Einladung durch den 1. Vorstand, auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung ist auch virtuell möglich.

Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht die Vorstandschaft zuständig ist.

Sie beschließt insbesondere über:

- 2.1. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Geschäftsjahres
  - 2.2. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Rechnungsberichts sowie Entgegennahme des Kassenberichts
  - 2.3. die Wahl der Vorstandschaft; Wiederwahl ist zulässig
  - 2.4. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - 2.5. die Anträge zur Mitgliederversammlung
  - 2.6. die Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Einzelfall zu tätigen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - dem 1. Vorstand
  - dem 2. Vorstand; Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - optional bis zu fünf Beisitzern

Der Verein wird in allen Belangen durch den 1. Vorstand und den 2. bzw. stellvertretenden Vorstand vertreten; § 26 BGB

Im Innenverhältnis vertritt der 2. bzw. stellvertretende Vorstand den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorstands.

Die Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte beschränkt, die sich auf das vorhandene Vermögen beziehen.

Der 1. Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Nach Ende der Wahlperiode führt die Vorstandschaft die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

4. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck bedingten Auslagen erstattet.

## **§ 8**

### **Regularien der Vorstandsarbeit**

1. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstandschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 1.2. die Vorlage des Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Jahresberichts
  - 1.3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - 1.4. die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung
  - 1.5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand kann Berater zu den Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen. Die Schulleitung der Lindauer Musikschule e.V. oder eine von ihr Beauftragte ist als Beraterin der zu den Versammlungen und Sitzungen grundsätzlich einzuladen.
  3. Dem Kassenwart obliegt das gesamte Finanzwesen des Vereins. Er führt das Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen.
  4. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle an und leitet diese binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern zu.
  5. Der 1. Vorstand ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Im Verhinderungsfall bzw. im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand wird dieser durch den 2. Vorstand, den Schriftführer bzw. den Kassenwart vertreten.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Nach Beschluss der Auflösung des Vereins erfolgt eine Auseinandersetzung entsprechend §§ 47 ff BGB (Liquidation). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder der Vorstandschaft zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Nach Beendigung

der Liquidation fällt das Restvermögen an die Lindauer Musikschule e.V., die es für gleiche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 4. November 2024 in Kraft und wird zur Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht angemeldet.

Lindau (Bodensee), den 04.11.2024

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.
9.	10.

\*) Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.